



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 233/2008

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | |
|----------------|------------|---------------|------------|------|-------|
| Gremium | öffentlich | Sitzungsdatum | Ja | Nein | Enth. |
| Gemeinderat | Ja | 08.12.08 | | | |

Neufestsetzung der Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen

I. Beschlussantrag

1. Der von der Verwaltung erstellten Gebührenkalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung für die Entsorgung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen für die Kalkulationsperiode 2009 - 2011 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Kostenermittlungen wird zugestimmt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- die Festlegung einer 3-jährigen Kalkulationsperiode für die Jahre 2009 - 2011.
- die Festlegung des Verwaltungskostenbeitrags mit einem Zeitanteil von 40 Minuten für die Bearbeitung.
- Die Überdeckungen der Jahre 2004, 2005, 2006, in Höhe von 1.157,68 € werden zum Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre 2007, 2008 mit 1.195,07 € verwendet. Die Unterdeckung aus diesem Fünfjahreszeitraum in Höhe von vorläufig 37,39 € wird auf den nächsten Kalkulationszeitraum vorgetragen.
- Die Erhebung der Gebühr ab 2009 erfolgt kostendeckend.

2. Die Gebühr

| | |
|---|---------|
| bei Kleinkläranlagen für jeden m ³ Schlamm beträgt | 58,00 € |
| bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Abwasser | 21,00 € |

3. Die Satzungsregelung des § 11 Abs. 3 wird an das neue Kommunalabgabengesetz angepasst.

4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen.

II. Begründung

1. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach betreibt im Auftrag der Stadt nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung und erhebt für diese Leistung Benutzungsgebühren.

Die Höhe dieser Benutzungsgebühren ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Die Festsetzung dieses Gebührensatzes fällt nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats. Ebenso ist dieser Gebührensatz Pflichtbestandteil der Abgabensatzung .

In § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) regelt der Gesetzgeber, dass betriebswirtschaftliche Grundsätze anzuwenden sind. Dies ist bezogen auf den Kalkulationszeitraum grundsätzlich das Kalenderjahr.

In § 14 Abs. 2 KAG ermöglicht es der Gesetzgeber den Gemeinden abweichend vom Regelfall des Absatzes 1, die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum zu berücksichtigen. D. h. die Gebührenhöhe kann für einen mehrjährigen Zeitraum (maximal 5 Jahre) ermittelt und festgesetzt werden. Damit soll es den Gemeinden ermöglicht werden Gebühren über einen längeren Zeitraum konstant zu halten. Der Gemeinderat hat sich bei der letzten Kalkulation bei den Abwassergebühren für die Festlegung auf einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum entschieden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, die Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) ebenfalls für den gleichen Zeitraum der Jahre 2009 - 2011 durchzuführen, damit künftig die beiden Kalkulationen im gleichen Zeitturnus durchgeführt werden können.

2. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand für:
 - Die Entleerung des Grubeninhalts und der Entsorgung,
 - die Reinigung des Abwassers in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes und
 - den Verwaltungsaufwand der Stadt.

Die geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, sondern Teil der privaten Entwässerungsanlage der Grundstückseigentümer. Für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen sind die Grundstückseigentümer zuständig.

2.1 Der Transport des Abwassers vom Grundstück bis zur Kläranlage:

Den Transport des Abwassers vom Grundstück bis zur Kläranlage führt ein Entsorgungsunternehmen im Auftrag der Stadtentwässerung Biberach durch.

2.3 Die Reinigung des Abwassers in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes:

Das Abwasser aus den geschlossenen Gruben und der Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Riss zugeführt. Der Abwasserzweckverband stellt der Stadtentwässerung Biberach die Reinigung des Abwassers in Rechnung.

2.4 Der Verwaltungsaufwand der Stadtentwässerung Biberach:

Wird mit einem Zeitanteil von 40 Minuten für Auftragsannahme, Beauftragung der Leerung, Überwachung, Rechnungsstellung mit Zahlungsüberwachung und Mahnwesen, Verbuchung, Belegwesen und Ausschreibung der Entleerung angesetzt.

3. Überschuss/Abmangel aus den Jahren 2004 – 2008:

Die Überdeckungen der Jahre 2004, 2005, 2006, in Höhe von 1.157,68 € werden zum Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre 2007, 2008 mit 1.195,07 € verwendet. Die Unterdeckung aus diesem Fünfjahreszeitraum beträgt vorläufig 37,39 €. Es wird vorgeschlagen diese Kosten auf den nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen.

4. Aus der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2009 – 2011 ergibt sich

| | |
|--|------------------------|
| für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben | |
| eine Gebühr von | 21,00 €/m ³ |
| für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | |
| eine Gebühr von | 58,00 €/m ³ |

Die Gebühr erhöht sich dadurch von bisher 17,90 € um 3,10 € auf 21,00 € für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben. Für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhöht sich die Gebühr von bisher 31,70 € um 26,30 € auf 58,00 €.

Die Erhöhung der Gebühr insbesondere für Kleinkläranlagen ergibt sich im Wesentlichen aus der Preissteigerung der Entsorgungsunternehmen und der Entsorgungsgebühr der Abwasserzweckverbandskläranlage von 26,94 €/m³ im Jahr 2004 auf 44,62 €/m³ im Jahr 2008.

Bei Kleinkläranlagen fallen jedoch wesentlich geringere Abwassermengen für die einzelne Anlage an. In der Regel müssen alle 2 Jahre ca. 1 m³ – 3 m³ entsorgt werden.

5. Die Verwaltung schlägt vor, den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen in Höhe von **21,00 €** je m³ für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben bzw. von **58,00 €** je m³ für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen für die Jahre 2009 – 2011 zuzustimmen.

Kuhlmann
Betriebsleiter

Anlage: (bitte extra ausdrucken)

- Satzung
- Kalkulation 2009 - 2011
- Berechnung Überschuss/Abmangel je m³
- Gebührenabrechnungen ab 2004